

Anlage 7 der Spielordnung (zu § 31 Ziff. 4 SpO)

Gruppenspielordnung für Regional- und Oberliga

Der Badminton-Landesverband NRW (im Folgenden Verband genannt) bildet im DBV die Gruppe West. Die Regionalliga West ist die höchste Spielklasse dieser Gruppe. Darunter gibt es die NRW-Oberliga Nord und die NRW- Oberliga Süd.

Für den Spielbetrieb dieser Klassen gilt ergänzend zur Spielordnung (SpO) des Verbandes diese Gruppenspielordnung.

1. Staffeleinteilung

- 1.1 (Bezug § 32 Ziff 7 SpO) Für die Einteilung der Mannschaften ist das RWO19 zuständig.
- 1.2 (Bezug § 32 Ziff. 4 SpO) Das RWO19 ist für die Bearbeitung der Anträge auf höhere oder niedrigere Einstufung zuständig.
- 1.3 (Bezug § 32 Ziff. 4 SpO) Die Staffelnbetreuer werden vom RWO19 eingesetzt. Sie dürfen keine Staffel führen, in der eine Mannschaft ihres Vereins spielt.
- 1.4 (Bezug § 58 Ziff. 2 SpO) Mit Zurückziehen einer Mannschaft muss der betreffende Verein unverzüglich die übrigen Vereine der Staffel, den Staffelnbetreuer und den Referatsleiter RWO19 informieren. Bei Zurückziehen oder Streichung einer Mannschaft werden durch das RWO19 Gebühren erhoben. (s. Anl. 2 Ziff. 1.17 FO, § 61 SpO)
- 1.5 Ein Verein darf maximal eine Regionalligamannschaft haben.
- 1.6 Würde durch Abstieg oder Rückzug aus höheren Ligen die in Ziff. 1.6 genannte Höchstzahl der Mannschaften eines Vereins überschritten, so wird die rangtiefere Mannschaft im Sinne des § 63 SpO so behandelt, als ob sie den letzten Platz der Staffel belegt hätte und muss absteigen. Die anderen Mannschaften in dieser Staffel rutschen entsprechend in der Tabelle hoch.
- 1.7 Würde durch Aufstieg aus tieferen Ligen die in Ziff. 1.6 genannte Höchstzahl der Mannschaften eines Vereins überschritten, so ist die rangtiefere Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt. Bleibt dadurch in der Regionalliga ein Platz frei, so erhält zunächst der Tabellenzweite der Staffel der rangtieferen Mannschaft das Aufstiegsrecht. Erst danach gelten zum Auffüllen freier Plätze die Regeln des § 63 SpO.

2. Vereinsranglisten

- 2.1 Ein Verein hat seine VRL (Bezug § 35 Ziff. 5 SpO) für die Hin- und Rückrunde vollständig (s. § 34 Ziff. 10 oder 11 SpO), fristgemäß an den vorgeschriebenen Verteiler einzureichen. (s. Anl. 2 Ziff. 1.18 FO)
- 2.2 Für Stammspieler, die in der vergangenen Saison nicht in NRW gespielt haben, sind unter Nennung des bisherigen Vereins belegbare Informationen zu Ihrer Leistungsstärke (Landesverband oder Nation, Liga, Spielbilanzen, Turnierfolge) der Vereinsrangliste formlos beizufügen. Ohne diese Information gilt die Vereinsrangliste im Sinne des § 35 Ziff. 5 SpO als unvollständig. Die Informationen sind unverzüglich nachzureichen. Solange gilt der Spieler als nicht spielberechtigt.

- 2.3 Ist nach einer Streichung gem. § 34 Ziff. 3 SpO oder aufgrund von Festspielen in höheren Mannschaften eines oder mehrerer Spieler in einer Mannschaft die Mindestanzahl der Stammspieler im Laufe einer Halbserie unterschritten, so muss in der Reihenfolge der Ranglistenplätze aus tieferen Mannschaften aufgerückt werden, bis in der Regional- und Oberliga die Zahl wieder erreicht ist. Dabei können nur Spieler mitgezählt werden, die die Voraussetzungen als Stammspieler im Sinne des § 34 Ziff. 8 SpO erfüllen.
- 2.4 Zurückgezogene Mannschaften der Regionalliga und der Oberligen werden ab dem Zeitpunkt des Rückzuges nicht mehr aufgefüllt.
- 2.5 (Bezug § 35 Ziff. 4 und § 36 Ziff. 1 SpO) Die Staffelbetreuer prüfen in Abstimmung mit dem RWO19 die Vereinsranglisten für ihren Bereich nach den Bestimmungen des § 34 SpO.
- 2.6 (Bezug § 36 Ziff. 4 SpO) Für die Mitteilung von Änderungen der eingereichten Vereinsrangliste an die Vereine gilt eine Frist von 10 Tagen (Absendedatum) nach dem Abgabetermin für die Vereinsranglisten. Bei verspätet eingereichten Vereinsranglisten gelten die Fristen ab dem Datum der Zustellung.
- 2.7 (Bezug § 36 Ziff. 6 SpO) Gegen die Änderung von Vereinsranglisten nach Ziff. 2.5 hat der Verein innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Zustellung ein Einspruchsrecht beim RWO19. Sollte das RWO19 diesem Einspruch nicht stattgeben, so entscheidet das PM Spielbetrieb unter Hinzuziehung des Referatsleiters Wettkampfsport O19 sowie eines Präsidiumsmitglieds endgültig.
- 2.8 (Bezug § 8 Ziff. 6 c und § 37 Ziff. 1 SpO) Spieler, die nach dem 31.7. (Datum des Antrags) aus einem anderen Nationalverband nach Deutschland gewechselt sind, können auch bei Vorliegen einer Spielberechtigung für einen NRW-Verein nicht mehr in einer Mannschaft der Regional- und Oberliga zum Einsatz kommen und gelten dort als nicht spielberechtigt.

3. 3. Spielbeginn, -verlegung, -ausfall

- 3.1 (Bezug § 17 Ziff. 9 SpO) Verbandsspiele können auch an den Wochenenden der Herbstferien angesetzt werden.
- 3.2 (Bezug § 41 SpO) Die Uhrzeiten der Spiele an den verbandsseitig angesetzten Spieltagen werden durch den Heimverein festgelegt.

Spielbeginn ist

- a) an Samstagen zwischen 15.00 und 19.00 Uhr,
- b) an Sonntagen zwischen 10.00 und 16.00 Uhr.
- c) Der Spielbeginn des letzten Spieltages ist einheitlich Sonntag 11.00 Uhr. Dieses Spiel kann nicht verlegt werden.

Diese Uhrzeiten müssen dem Staffelbetreuer durch den Heimverein für die Regionalliga bis zum 30.06., für die Oberligen bis zum Abgabeschluss der Vereinsranglisten O19 mitgeteilt werden. Geschieht dies nicht, gelten verbindlich die Anfangszeiten lt. § 40 Ziff. 2 SpO.

- 3.3 Darüber hinaus können durch die Vereine Verlegungen im Rahmen der Regeln und Fristen der §§ 40 und 41 SpO durchgeführt werden.
- 3.4 Der Staffelbetreuer (STB) stellt den Vereinen nach dem jeweiligen Abgabetermin einen Spielplan mit den unter Ziff. 3.2 gewählten Uhrzeiten zur Verfügung. Enthalten sind darin auch die bis zum Erstellungszeitpunkt nach Ziff. 3.3 vereinbarten und dem STB nach Ziff. 3.5 fristgemäß mitgeteilten Verlegungen.

Stellt ein Gastverein fest, dass eine mit dem Heimverein vereinbarte Verlegung nicht im Spielplan des STB aufgeführt ist, weil der Heimverein versäumt hat, dies dem STB mitzuteilen, hat er sieben Tage Zeit, dem STB die bereits erfolgte Vereinbarung mit dem Gegner nachzuweisen. Der Spielplan wird dann korrigiert.

Auch nach dem Abgabeschluss der Hinrunden-Vereinsrangliste sind noch Spielverlegungen unter Beachtung des § 44 SpO (Zustimmungspflicht) möglich.

- 3.5 Der STB wird durch den Heimverein für Regionalligamannschaften über alle Verlegungen bis zum 30.0.6, für Mannschaften der Oberligen bis zum Abgabetermin der Hinrunden-Vereinsrangliste (Eingang) oder, sofern zu diesen Zeitpunkten noch nicht vereinbart, unmittelbar nach der erfolgten Einigung in nachweisbarer Form informiert (s. Anl. 2 Ziff. 1.21 FO). Der anbahnende Schriftverkehr zwischen den beteiligten Vereinen sowie der Nachweis über die erfolgte Kenntnisnahme bzw. Zustimmung (s. § 42 SpO) beider Vereine auf diesen Termin ist dem STB nur im Streitfall auf Anforderung zuzusenden.
- 3.6 Bei Regionalligaspielen sind auch die Schiedsrichter durch den Heimverein unverzüglich über den Termin zu informieren. (s. Anl. 2 Ziff. 1.19 FO).
- 3.7 Die Eintragung aller Spieltermine im Online-Ergebnisdienst ist ab Oberliga aufwärts dem STB vorbehalten. Änderungen durch die Vereine im Feld Spieltermin und Spielort ohne Kenntnis des STB sind nicht gültig und werden vom STB wieder entfernt. Die Vereine dokumentieren beabsichtigte Spielverlegungen zeitgleich mit der Information an den STB im Kommentarfeld des Ergebnisdienstes.

4. Spielergebnis

- 4.1 (Bezug § 57 Ziff. 4 SpO) Die Heimvereine haben das Mannschaftsergebnis und das Detailergebnis bis 6 Stunden nach Spielbeginn dem Verband bekannt zu geben.
- 4.2 (Bezug § 57 Ziff. 7 SpO) Unterbleibt die fristgerechte und/oder vollständige Übermittlung, ist der Heimverein durch das RWO19 mit einer Ordnungsgebühr gem. Anl. 2 Ziff. 1.16 FO zu belegen.
- 4.3 Abweichend von Anl. 3 Ziff. 1.4 SpO verkürzt sich die Frist zur Einsendung angeforderter Spielberichte bei Mannschaften der Regional- und Oberliga in der Zeit bis 1 Woche nach dem letzten Spieltag auf drei Tage ab Kenntnis der Anforderung. (s. Anl. 2 Ziff. 1.18 FO).

5. Halle, Schiedsrichter

- 5.1 (Bezug § 12 Ziff. 2 SpO) Die Hallenhöhe muss mindestens 6,50 m betragen. Den Aufsteigern in die Oberliga wird auf Antrag eine Übergangszeit von einem Jahr gewährt.
- 5.2 (Bezug § 56 SpO) Sind zu einem Mannschaftskampf offiziell vom Verband benannte Schiedsrichter im Einsatz, sind diese anstelle des Heimvereins dafür zuständig und verantwortlich, dass spätestens zur festgesetzten Zeit des Mannschaftskampfes begonnen wird. Außerdem sind sie verpflichtet, die Regelungen der Spielordnung in diesem Mannschaftskampf durchzusetzen.

Die Namen der anwesenden Schiedsrichter oder deren Nichterscheinen sind im Kommentarfeld des Online-Ergebnisdienstes durch den Heimverein festzuhalten. (s. Anl. 2 Ziff. 1.23 FO).

- 5.3 (Bezug § 16 SpO) Der Einsatz von Schiedsrichtern, die Mindestanforderungen für die Durchführung der Wettkämpfe sowie die einheitliche Spielkleidung, werden für die Regionalliga in der Anl. 8 SpO geregelt).